



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Mommensenstraße 160  
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440  
Fax 2001/47 43 499  
info@axerpartnerschaft.de

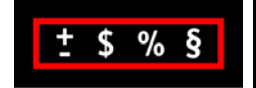
Uerdinger Str. 12  
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
info@axerpartnerschaft.de

### Aktuelle Steuertendenzen im 1. Halbjahr 2005, Teil 3

#### Inhaltsverzeichnis

20.	Einführung .....	2
21.	Die EU-Zinsrichtlinie .....	2
22.	Die Zinsinformationsverordnung (ZIV) .....	3
23.	Hessischer Gesetzantrag zur Verringerung steuerlicher Missbräuche .....	4
24.	Gesetzentwurf zur Verbesserung der steuerlichen Standortbedingungen .....	5
25.	Zweifel am Ausschluss des Verlustausgleichs bei stiller Beteiligung .....	6
26.	Werbungskosten bei fremdfinanzierter Kombi-Rente .....	6
27.	Einkunftserzielungsabsicht bei fremdfinanzierter Kombi-Rente .....	7
28.	Rentenbezugsmitteilung nach § 22a EStG .....	8
29.	Ansatz von Kurserträgen bei Finanzinnovationen .....	8
30.	Fremdwährungsgeschäfte führen zur Steuerpflicht .....	9
31.	Steuerpflicht der Umsätze von Untervermittlern auf 2006 verschoben .....	9
32.	Rentenversicherungsbeiträge als Werbungskosten abzugsfähig .....	10
33.	Anwendungsschreiben zum InvStG .....	11
34.	Stundung bei der Wegzugsbesteuerung nach § 6 AStG .....	11
35.	Verbesserung beim Anlegerchutz .....	12
36.	Nachwehen der ausgelaufenen Steueramnestie .....	13



## Aktuelle Steuertendenzen im 1. Halbjahr 2005, Teil 3

### 20. Einführung

Das erste Halbjahr 2005 bescherte Anlegern eine Reihe von Steueränderungen, Erlassen, neuen Kontrollen und Finanzgerichtsurteilen. Die Jahresbescheinigungen wurden für das Jahr 2004 erstmals erstellt, seit Januar gelten Alterseinkünftegesetz, Zwischengewinne bei Fonds sowie geänderten Berechnungsmethoden bei Wertpapierverkäufen, seit April dürfen Finanz- und Sozialbehörden auf die Konten zugreifen und ab Juli wirkt die EU-Zinsrichtlinie.

Dies ist nur eine kleine Auswahl der Themen, mit denen sich Sparer seit Neujahr beschäftigen mussten. Auch der Tenor einer Reihe von Urteilen brachte neue Gesichtspunkte, so zur Berechnung der Freigrenze bei Spekulationsgeschäften, Zufluss von Bonusaktien oder neuen Widrigkeiten bei den Wertpapiergewinnen.

Der nachfolgende Überblick zu steuerlichen Neuheiten, Modifikationen und Tendenzen zeigt den aktuellen Sachstand zur Jahresmitte.

**Hinweis:** Wegen der Vielzahl der Themen ist die Übersicht zu den Tendenzen zur Jahresmitte in drei Beiträge unterteilt. Das 3. und damit letzte Teil folgt mit den anschließenden Kapitel. Die weiteren 19 Sachverhalte sind in den beiden vorherigen Teilen 1 und 2 zu diesem Themenkreis enthalten.

### 21. Die EU-Zinsrichtlinie

Am 7.6.2005 hatten die EU-Finanzminister grünes Licht für die Anwendung der EU-Zinsrichtlinie gegeben, die ab Juli 2005 zu einem grenzüberschreitenden Informationsaustauschsystem bei den Kapitaleinkünften führt. Ziel der Richtlinie ist es, die Zinsbesteuerung in der Europäischen Union sicherzustellen. Das letzte Hindernis hat die Schweiz aus dem Weg geräumt, da die Antragsfrist für ein Referendum zur bilateralen Zinssteuervereinbarung mit der EU Ende März 2005 ungenutzt ablief und damit deren Ratifizierung endgültig vollzogen wurde. Bis dahin bestand das Risiko, dass ein möglicherweise negativer Ausgang eines Schweizer Referendums die EU-Richtlinie zu Fall gebracht oder zumindest deren Umsetzung verzögert hätte.

Die Zinsrichtlinie wird in 25 EU-Staaten eingeführt. Zusätzlich greift sie auf Grund von Zusatzabkommen auch in aus Anlegersicht wichtigen Drittländern. Andorra, Schweiz, Monaco, San Marino und Liechtenstein haben ihre Zusage noch kurz vor dem Jahresende 2004 erteilt.

Das Ziel ist, Zinserträge aus den anderen innereuropäischen Staaten wirkungsvoll zu erfassen und effektiv im Wohnsitzstaat des Anlegers zu besteuern. Dies gelingt, indem die Länder einen automatischen Informationsaustausch einführen. Vorerst sind 22 EU-Staaten beteiligt. Österreich, Luxemburg und Belgien erheben übergangsweise im Koexistenzmodell eine anonyme Quellensteuer für Anleger mit Wohnsitz in der EU und wahren damit ihr Bankgeheimnis. Von den anderen EU-Staaten erhalten sie aber Kontrollmitteilungen. Den Abzug von Quellensteuer



für EU-Steuerländer wenden auch alle von der Richtlinie betroffenen Drittstaaten wie die Schweiz, Liechtenstein, Monaco, Andorra sowie die abhängigen Off-Shore-Finanzplätze wie Jersey, Guernsey, die Britischen Jungferninseln sowie die Niederländischen Antillen an.

Betroffen sind nur Konten von natürlichen Personen. Die Banken halten die Identität des Kunden aus Namen, Anschrift, Steuer-Identifikationsnummer oder Geburtsdatum und -ort fest. Die Kontrollmeldung umfasst neben den Anlegerinformationen auch Bankdaten, Kontonummer sowie die Höhe der Zinserträge. Die Zahlungen sind zu splitten in die unterschiedlichen Zinsarten.

Österreich, Belgien, Luxemburg sowie die einbezogenen Drittländer dürfen erheben einen Steuerabzug von 15 % auf die betroffenen Zinsen. Der Satz erhöht sich jedoch ab Juli 2008 bereits auf 20 % und ab Juli 2011 auf 35 %. Der Einbehalt erfolgt direkt von den Zahlstellen. Da die persönlichen Daten zwar wie bei den Kontrollmitteilungen erfasst, aber nicht weitergeleitet werden, fallen dort investierende Anleger steuerlich nicht auf. Die übrigen Drittstaaten lehnen sich diesem Modell an.

Die Quellensteuer entfaltet keine abgeltende Wirkung. Vielmehr soll eine Besteuerung nach dem jeweils nationalen Recht im Ansässigkeitsstaat erfolgen. Die Quellensteuer wird dann über eine Steuergutschrift bei der Veranlagung beim Wohnsitzfinanzamt angerechnet, sofern die entsprechenden Kapitaleinnahmen erklärt werden. Anleger können den Steuerabzug vermeiden, indem sie sich für Kontrollmeldungen entscheiden. Hierfür erteilen sie der ausländischen Bank eine Ermächtigung zur Ausstellung von Mitteilungen oder legen die vom Wohnsitzfinanzamt ausgestellte Erklärung vor. In diesem Fall werden beispielsweise österreichische oder belgische Erträge eines deutschen Anlegers genauso behandelt, wie solche aus Dänemark oder den Niederlanden; Quellensteuer wird nicht einbehalten.

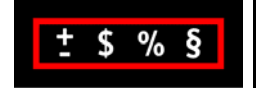
Diese Übergangsregelung endet, wenn sämtliche in der Richtlinie aufgeführten Drittstaaten wie die Schweiz oder Liechtenstein Auskünfte nach dem OECD-Musterabkommen erteilen. Das bedeutet vermutlich, dass erst wenn die Schweiz ihr Bankgeheimnis lockert und ausländischen Finanzverwaltungen Auskünfte über Kapitalerträge erteilen, die Umstellung auf Kontrollmitteilungen in Österreich, Luxemburg und Belgien erfolgen wird. Derzeit gewähren dies die Eidgenossen nur bei Steuerbetrug.

**Hinweis:** Zur EU-Zinsrichtlinie gibt es einen ausführlichen separaten Beitrag.

## **22. Die Zinsinformationsverordnung (ZIV)**

Am 3. 6. 2003 hat die EU-Kommission die Zinsrichtlinie 2003/48 EG beschlossen, die ab Juli 2005 ihre Wirkung in 25 EU-Staaten sowie wichtigen Drittstaaten entfaltet. Ins deutsche Recht wurde sie über § 45e EStG in der Zinsinformationsverordnung, kurz ZIV niedergelegt. Die Zinsrichtlinie hat keine Auswirkung darauf, wie Kapitalerträge im jeweiligen EU-Land zu besteuern sind. Sie befasst sich nur mit Zahlungsbewegungen von EU-Bürgern, die Konten oder Depots jenseits des Heimatlandes besitzen. Die ZIV wurde bereits am 26. 1. 2004 erlassen (BGBl. I S. 128, BStBl I, S. 297).

Rund ein Jahr später veröffentlicht das BMF hierzu nunmehr ein Einführungsschreiben (v. 6. 1. 2005, IV C 1 - S 2000 - 363/04), um die anlaufenden Modalitäten zu konkretisieren. Betroffen



von der ZIV sind Kreditinstitute in Deutschland, die Konten und Depots von natürlichen Personen mit Wohnsitz in einem anderen EU-Staat führen. Die müssen die Zinszahlungen von diesen Bürgern einmal jährlich an das Bundesamt für Finanzen melden. Von dort aus gelangen die Daten im Wege einer automatischen Auskunftserteilung an den jeweiligen Wohnsitzstaat.

Der deutsche Zinsbegriff ist in der Regel weiter gefasst als im Ausland. So sind eine Reihe von Finanzinnovationen wie etwa Garantiezertifikate zwar hierzulande Kapitaleinkünfte, nicht jedoch jenseits der Grenze. Damit stehen Ausländer vor dem Problem, ihr heimisches Finanzamt davon zu überzeugen, dass die aus Deutschland bescheinigten Zinsen nicht steuerpflichtig sind.

Für deutsche Anleger mit Auslandskonten ist die ZIV weniger interessant. Sie müssen sich daran orientieren, was der einzelne Staat unter dem Begriff Zinsen versteht. So fallen beispielsweise in Österreich und der Schweiz weder Immobilienfonds noch Garantiezertifikaten darunter.

### **23. Hessischer Gesetzentwurf zur Verringerung steuerlicher Missbräuche**

Ein Gesetzentwurf des Landes Hessen zur Verringerung steuerlicher Missbräuche und Umgehungen (vom 1.6.05, BR Drs. 45/05, BT-Drs. 15/5605) ist über den Bundesrat mittlerweile zur Beratung in den Bundestag eingebracht worden. Hiernach soll in erster Linie einem zunehmend beliebten Steuersparmodell Einhalt geboten werden. Hierbei geht es um geschlossene Fonds, die als gewerblich geprägte GbR in Anleihen investieren, die nach weniger als einem Jahr wieder verkauft werden. Das Geld wird inklusive Zinsen sofort reinvestiert. Die Wertpapiere stellen Umlaufvermögen dar. Da der Fonds eine Einnahme-Überschussrechnung erstellt, gilt die Anschaffung im ersten Jahr sofort als Betriebsausgabe, eine 100%-ige Verlustzuweisung ist garantiert. In den Folgejahren gleichen sich An- und Verkäufe aus und nur im letzten Jahr fallen Gewinne an.

Das konservative Modell wird schon seit Jahren angeboten und führt zumindest zu einer Steuerstundung. Ein Zusatzeffekt wird erreicht, wenn beim Einstieg höhere Steuersätze als bei Fälligkeit vorliegen. Nunmehr soll § 4 Abs. 3 EStG insoweit geändert werden, dass die Anschaffungskosten für Wertpapiere generell erst im Zeitpunkt der Veräußerung abgezogen werden dürfen. Damit würde das Fondsmodell nicht mehr funktionieren.

**Hinweis:** Der Abzug von Anschaffungskosten als Betriebsausgaben erst beim späteren Verkauf soll auch auf Anteile an Kapitalgesellschaften, Forderungen, Rechte, Grund und Boden sowie Gebäude ausgeweitet werden, die sich im Umlaufvermögen befinden. Das betrifft den gewerblichen Grundstückshandel, der nach der 4/3-Rechnung betrieben wird.

Die Steuersparstrategie, Immobilien über gewerblich geprägte Personengesellschaften zu erwerben, soll nach der Gesetzesinitiative ebenfalls verhindert werden. Deshalb erhalten sämtliche gewerblich geprägten Personengesellschaften weder den Freibetrag noch den Bewertungsabschlag nach § 13a ErbStG. Durch diese Änderung ist in der Praxis insbesondere die vermögensverwaltende GmbH & Co. KG betroffen, die lediglich auf Grund der Fiktion in § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG als gewerblich eingestuft wird. Die Änderung soll ab dem Tag des Gesetzesbeschlusses wirken.



## **24. Gesetzentwurf zur Verbesserung der steuerlichen Standortbedingungen**

Durch den vom BMF am 4.5.2005 vorgestellten und am 2.6.2005 in den Bundestag eingebrachten Gesetzentwurf zur Verbesserung der steuerlichen Standortbedingungen (BR-Drucks. 321/05) sollen die Maßnahmen umgesetzt werden, die Gegenstand des so genannten Job-Gipfels vom 17.3.2005 waren. Neben Verbesserungen für Unternehmer geht es auch um Anleger, die in Steuersparfonds investieren. Die sollen ihre Verluste nicht mehr mit anderen Einkünften verrechnen können. Das Gesetz sollte eigentlich Anfang Juli im Bundestag verabschiedet werden, wird sich aber noch bis nach einer Bundestagsneuwahl hinziehen.

Der als Fallenstellerparagraf bekannte 2b EStG wird durch einen neuen § 15 b EStG ersetzt. Hiernach werden alle Anlageformen als Steuerstundungsmodell eingestuft, deren Verluste zehn Prozent des gezeichneten Eigenkapitals übersteigen. Dies liegt immer dann vor, wenn Anlegern zumindest in der Anfangsphase der Investition solche negativen Einkünfte prognostiziert werden. Dann sollen diese Verluste nur noch mit Gewinnen in anderen Jahren aus demselben Modell verrechnet werden dürfen, nicht jedoch mit anderen Einkünften.

**Konsequenz:** Damit entfällt für Minusbeträge aus solchen Modellen sowohl der horizontale, der vertikale als auch der jahresübergreifende Verlustausgleich. Anders als bei der bisherigen Regelung des § 2b EStG können die Verluste auch nicht mit Gewinnen aus anderen Steuersparfonds verrechnet werden, also das Minus aus dem Filmfonds nicht mit dem Plus eines Solarfonds.

Damit stehen alle Steuersparfonds vor dem Aus, die ihre Rendite vorrangig aus hohen Verlustzuweisungen erzielen, die Anleger mit hoher Progression mit ihren übrigen Einkünften verrechnen konnten. Diese steuerliche Entlastung ergibt sich künftig erst zeitlich verzögert, nämlich wenn das einzelne Modell Gewinne erwirtschaftet.

Betroffen von der Gesetzesänderung sind alle Fonds,

- denen Anleger ab dem 5.5.2005 beigetreten sind oder
- für die nach dem 17.3.2005, dem Tag der Regierungserklärung, mit dem Außenvertrieb begonnen wurde.

Die zeitliche Beschränkung gilt nicht nur für neu aufgelegte Fonds. Der Stichtag wirkt auch für den Beschluss von Kapitalerhöhungen bestehender Modelle und die Reinvestition von Geldern in neue Projekte. Von der Gesetzesänderung sind neben Fonds auch fremdfinanzierte Renten und Lebensversicherungen betroffen. Denn § 15b EStG wirkt sich auch auf die sonstigen Einkünfte nach § 22 EStG aus. Damit können die Schuldzinsen erst dann als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn die Rentenzahlungen fließen. Eine Aussicht, die diese derzeit beliebten Modelle uninteressant macht.

Betroffen sind insbesondere Verluste aus Medien-, Windkraft-, Solarenergie-, Leasing-, Wertpapierhandels- sowie Videogamefonds. Die sind künftig nur noch lukrativ, wenn sie dem Anleger schnelle positive Renditen in Aussicht stellen können und damit eine zügige Verlustverrechnung möglich machen. Wertpapierfonds, die den Kauf von Anleihen sofort als Betriebsausgabe absetzen, werden sinnlos und daher komplett vom Markt verschwinden. Medienangebote müssen profitable Geschäftsmodelle konstruieren und Energiefonds rentabler wirtschaften.



Eher unbehelligt bleiben Private Equity, Venture Capital sowie Lebensversicherungsfonds, da diese ihren Anlegern konzeptionell keinen Verlust zuweisen. Bei Schiffen sind nur noch die wenigen auf dem Markt befindlichen Kombimodelle betroffen, die in der Investitionsphase steuerliche Verluste generieren dürfen. Alle übrigen Angebote sind bereits nach der Tonnagebesteuerung konstruiert, welche negative Einkünfte ausschließen. Heimische Immobilienfonds werden nur wenig tangiert, da hier die Zeit der hohen Anfangsverluste schon länger vorbei ist. Und die anfallenden Minusbeträge lassen sich meist zügig mit positiven Einkünften verrechnen. Unerwartete Verluste wie ein Mietausfall oder die Beschädigung eines Gebäudes werden von der neuen Regelung nicht erfasst.

**Hinweis:** Jenseits der Grenze investierende Fonds werden nicht tangiert, da sie in der Regel laut DBA der dortigen Besteuerung unterliegen, was in der Regel günstig ist. Das gilt insbesondere für geschlossenen Immobilienfonds, die im Inland nur mit dem Progressionsvorbehalt erfasst werden und bei Verlusten ohnehin die begrenzte Verrechnungsmöglichkeit des § 2a EStG beachten müssen.

## **25. Zweifel am Ausschluss des Verlustausgleichs bei stiller Beteiligung**

Die 2003 eingeführte Neuregelung (StVergAbG vom 16.5.03, BStBl I 2003, 321), wonach Kapitalgesellschaften nach §§ 15 Abs. 4, 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG Verluste aus einer stillen Beteiligung nur mit entsprechenden Gewinnen aus dieser Beteiligung verrechnen können, ist möglicherweise in Teilen nicht mit dem Grundgesetz vereinbar. Der BFH (Beschluss v. 3. 2. 05, I B 208/04, DStR S. 465, DB S. 588) hat Zweifel, ob diese Rechtsfolge mit dem im Grundgesetz verankerten Rechtsstaatsprinzip vereinbar ist. Denn die GmbH habe die stille Beteiligung zu einem Zeitpunkt vereinbart, in dem mit der später eingeführten Beschränkung des Verlustabzugs nicht zu rechnen war. Bei bekannt werden des entsprechenden Gesetzesvorhabens habe sie sich ihrer Verpflichtung nicht mehr entledigen können. Deshalb sei es möglicherweise verfassungsrechtlich geboten, ihr in der Weise Vertrauensschutz zu gewähren, dass sie ihre Aufwendungen noch nach dem früher geltenden Recht abziehen könne. Der BFH hat deshalb die Vollziehung der einschlägigen Steuerbescheide ausgesetzt.

Auch das FG Baden-Württemberg (Beschluss vom 20.10.2004, 6 V 32/04; NZB eingelegt, Az. BFH: I B 2/05) meldet nun Zweifel an und setzt die Vollziehung im Streitfall aus. Es sei nicht ersichtlich, warum natürliche Personen Verluste aus stiller Beteiligung bis zum eingesetzten Kapital mit anderen positiven Einkünften verrechnen dürften, Kapitalgesellschaften jedoch nicht. Neben Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichheitsgrundsatz) sei auch noch das Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG (Verbot der Rückwirkung) verletzt.

## **26. Werbungskosten bei fremdfinanzierter Kombi-Rente**

Bei einer so genannte Kombi-Rente wird eine sofort beginnende Leibrente vereinbart, die hierfür benötigte Einmalzahlung über einen Kredit finanziert. Meist kommt auch noch ein Fondsvertrag hinzu, über den die Tilgungsleistungen angespart werden. Eine Risikolebensversicherung rundet das gesamte Geschäft dann ab.

Die bei Abschluss einer Kombi-Rente sofort anfallende Vermittlungsgebühr kann sofort als Werbungskosten bei den sonstigen Einkünften nach § 22 EStG abgesetzt werden. Doch diese komplexe Modelle aus einer Hand benötigen mehr Vorarbeit, so dass ein Teil auch auf die Anschaf-



fung des Rentenstammrechts entfällt. Denn der Berater kümmert sich nicht nur um das Darlehen, sondern um alle Vertragskomponenten. Diese Sichtweise äußert der BFH in seinem Urteil vom 16.09.2004 (X R 19/03, BFH/NV 2005, 120). Der BFH vertritt die Auffassung, dass ein Großteil der Provision für das Konzept der Kombi-Rente gezahlt wird und daher nicht als Werbungskosten abzugsfähig ist. Keine Rolle spielt dabei, was der Vermittler in solchen Fällen üblicherweise bescheinigt oder in seiner Rechnung ausweist. Denn seine Auffassung von tendenziell eher kostenloser Erstellung des Gesamtkonzepts und einer hohen Gebühr für die Darlehensvermittlung entspricht nicht den wirtschaftlichen Gegebenheiten und ist daher für die Besteuerung irrelevant. Für die steuerrechtliche Zuordnung ist eher auf die Sichtweise des Anlegers abzustellen. Dessen Ansinnen ist in erster Linie, eine Rente zu erhalten. Der Kredit ist hierbei lediglich hilfreich.

Somit kann die Aufteilung nur geschätzt werden. Hierbei tendiert der BFH wie auch die Finanzverwaltung zu 2% von der Kreditsumme, da dieser Satz bei der Immobilienfinanzierung üblich ist. Ein höherer prozentualer Anteil kann den Werbungskosten nur dann zugeordnet werden, wenn die Darlehensvermittlung mit einem außergewöhnlichen Aufwand verbunden war. Dies muss der Anleger allerdings unter Vorlage nachprüfbarer Unterlagen nachweisen können. In Frage kommen hier erhebliche Finanzierungsschwierigkeiten oder Bonitätsrisiken, die besondere Leistungen vom Vermittler abfordern.

## **27. Einkunftserzielungsabsicht bei fremdfinanzierter Kombi-Rente**

Die Schuldzinsen sowie der auf den Kredit entfallende Teil der Provision kann generell nur dann als Werbungskosten abgezogen werden, wenn sich über die gesamte Laufzeit hinweg ein Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ergibt. Hierzu hat der BFH mit Urteil vom 16. 9. 2004 (X R 29/02) nachvollziehbare Grundsätze aufgestellt.

- Als Zeitraum für die Überschussprognose gilt grundsätzlich die Gesamtdauer der vereinbarten Leibrenten. Als Einnahme einzubeziehen sind auch die Renten, die einem Dritten nach dem Tod des Versicherten zufließen sollen. Denn der zu leistende Einmalbeitrag berechnet sich nach der Bezugsperson mit der statistisch höchsten Lebenserwartung.
- Grundlage für die zu erstellende Überschussprognose sind die gesamten künftigen steuerpflichtigen Einnahmen. Dies bedeutet, dass nur der Ertragsanteil maßgebend ist, der sich entweder nach dem Alter des Versicherten oder einer kürzeren Laufzeit der Rente ergibt. Hinzu kommen die Einkünfte, die ein Hinterbliebener anschließend noch erzielen wird. Die Ertragsanteile haben sich durch das Alterseinkünftegesetz ab 2005 vermindert, maßgebend für die Hochrechnung ist der Satz aus dem Jahr des Rentenbeginns.
- Als Werbungskosten sind alle künftig zu zahlenden Schuldzinsen sowie sonstige auf den Kredit entfallenden Gebühren anzusetzen. Besteht die Möglichkeit, das Darlehen vorzeitig zu tilgen, spielt diese theoretische spätere Zinsminderung für die Prognoserechnung keine Rolle. Für Jahre ohne Zinsbelastung muss zumindest der Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 € nach § 9a Nr. 3 EStG angesetzt werden.
- Ergibt die Differenz aus den kalkulierten steuerpflichtigen Einnahmen und der Summe der Werbungskosten über die gesamte Laufzeit der Rente ein positives Ergebnis, ist die



Einkunftserzielungsabsicht nachgewiesen. Folglich können die Aufwendungen abgesetzt werden.

## **28. Rentenbezugsmitteilung nach § 22a EStG**

Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, berufsständische Versorgungseinrichtungen sowie Versicherungsunternehmen müssen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte bis Ende Mai die ausgezahlten Rentenleistungen des Vorjahres mitteilen. Von dort werden die Daten den Landesrechenzentren überstellt und dann nach Vorauswahl an die zuständigen Finanzämter übermittelt. Diese Vorschrift stammt aus dem Alterseinkünftegesetz und ist erstmals für in 2005 zufließende Renten anzuwenden. Inhalte dieser Rentenbezugsmitteilungen sind:

- Identifikationsnummer (§ 139b AO), Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort des Leistungsempfängers
- Zahlungen, getrennt nach Leibrente und privaten Renten
- Zeitpunkt des Beginns und des Endes des Leistungsbezugs
- Bezeichnung und Anschrift des Mitteilungspflichtigen

Bis zu 400 000 Rentner könnten hierdurch ins Visier der Finanzverwaltung geraten, schätzt die Deutsche Steuergewerkschaft. Ob diese Zahl stimmt und ob sich alle strafbar gemacht haben oder eher aus Unwissenheit bislang keine Steuererklärung eingereicht haben, werden die Einzelfälle zeigen. Problematisch wird es bei Zahlungen aus privaten Lebensversicherungen, und dies nicht nur für Ruheständler. Wurden in den Vorjahren jeweils Steuererklärungen abgegeben und diese Einnahmen nicht aufgeführt, wird dies über den neuen Informationsfluss bekannt.

Laut Gesetz müssen die Auszahlungsstellen zwar ihre Mitteilungen in Bezug auf die Renten für das Jahr 2005 bis Mai kommenden Jahres übermitteln. Doch dieser Pflicht stehen derzeit noch technische Probleme entgegen. Denn für den Versand der Daten ist eine neue Steuer-Identifikationsnummer (§§ 139a ff. AO) notwendig. Mit der Einführung dieser einheitlichen Kennziffer ist laut Bundesfinanzministerium jedoch nicht vor 2007 zu rechnen. Somit werden die Angaben zu den Renten erst einmal nur gesammelt und später übermittelt.

## **29. Ansatz von Kurserträgen bei Finanzinnovationen**

Nach § 20 Abs. 2 Nr. 4 EStG gilt bei Finanzinnovationen immer der Kursertrag als Kapitaleinnahme, wenn keine Emissionsrendite nachweisbar ist. Somit ist die Differenz zwischen Anschaffungsaufwendungen und Veräußerungserlös als Marktrendite bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zu versteuern. Immer häufiger kommt es vor, dass solche Anleihen notleidend werden, der Schuldner beispielsweise die Tilgung aussetzt. Dem Gesetzeswortlaut folgend müsste ein realisiertes Minus eigentlich als negative Kapitaleinnahme gelten. Doch die Finanzverwaltung (BMF v. 14.7.04, IV C 1 - S 2252, BStBl I 2004, S. 611) akzeptiert keine Kursverluste, die eindeutig auf der Vermögensebene liegen. Das ist bei Konkurs oder Vergleich des Anleiheschuldners der Fall.



Umgekehrt sollte die Verwaltungsauffassung im Grunde dann auch bei Kursgewinnen ausserhen. Die entstehen derzeit häufig bei Rating-Anleihen, deren Zinssatz immer dann ansteigt, wenn die Bonität des Emittenten schlechter eingestuft wird. Diese Erträge werden jedoch weiterhin als Kapitaleinnahme besteuert und unterliegen auch dem Zinsabschlag.

Mehrere Finanzgerichte wollen jedoch bei Finanzinnovationen steuerlich sowohl im Gewinn- als auch im Verlustfall keine marktbedingte Kursveränderung erfassen. Sie verweisen auf die Ursprünge bei Einführung dieser Vorschrift durch das Steuerbereinigungs- und Missbrauchsgesetz im Jahr 1993. Hiernach sollten verdeckte Zinserträge erfasst werden, nicht aber durch den Kapitalmarkt beeinflusste Kursbewegungen.

Die Besteuerung nach der Marktrendite stellt danach einen Systembruch dar, weil auch Wertänderungen ohne den Charakter eines Nutzungsentgelts als Kapitalertrag gelten. Eine Gesetzesauslegung mit der Folge, dass reine Kursgewinne als Kapitalertrag erfasst werden, ist verfassungsrechtlich bedenklich. Denn die bei der Marktrendite erfasste Wertänderung führt im Vergleich zu anderen Kapitalanlagen zu einer Ungleichbehandlung (FG Niedersachsen v. 25.11.04, 11 K 269/04, DStRE 2005, 389 Revision unter VIII R 6/05). Die Auswirkung können Anleger zwar grundsätzlich durch den Ansatz der Emissionsrendite umgehen, aber nur bei Produkten, bei denen eine solche Messzahl berechnet werden kann.

### **30. Fremdwährungsgeschäfte führen zur Steuerpflicht**

Neben dem Verkauf von Wertpapieren binnen Jahresfrist stellt auch der Tausch eines Fremdwährungsguthabens in ein anderes Wirtschaftsgut eine Veräußerung dar (BMF-Schreiben v. 25. 10. 04, IV C 3 - S 2256 - 238/04, BStBl I, S. 1034). Diese bislang eher wenig beachtete Regel wird zunehmend brisant, seit Kreditinstitute die Jahresbescheinigungen nach § 24 c EStG erstellen. Wird etwa auf einem Konto in US-\$ ein Guthaben durch Umtausch von Euro-Beträgen gebildet, stellt dies die Anschaffung der Fremdwährung dar. Erfolgt über dieses Konto anschließend der Kauf von Wertpapieren, führt dies zu einer Veräußerung des Wirtschaftsguts US-\$. Als Anschaffungskosten wird dabei der Umtauschbetrag in Euro herangezogen, der Veräußerungspreis bestimmt sich nach dem Wert des erworbenen Wirtschaftsguts in Euro. Erfolgen Umtausch und Wertpapiererwerb innerhalb eines Jahres, ist der Gewinn oder Verlust steuerpflichtig.

Erfolgt dann ein Verkauf der in Fremdwährung erworbenen Wertpapiere innerhalb der Jahresfrist, liegt auch insoweit ein steuerpflichtiges privates Veräußerungsgeschäft vor. Wird der Veräußerungserlös wieder dem Dollar-Konto zugeführt, ist dies wieder eine Anschaffung eines Fremdwährungsguthabens. Diese Regelung geht jedoch nicht nur zu Lasten des Anlegers. Kursverluste in Fremdwährungen werden auch steuerlich realisiert und nutzbar gemacht.

Kein privates Veräußerungsgeschäft liegt vor, wenn ein Fremdwährungsguthaben als Festgeld angelegt wird und nicht später in eine andere Währung umgetauscht wird. Gleiches gilt, wenn Fremdwährungsbeträge als Zinsen zufließen (BFH-Urteil v. 2. 5. 00, IX R 73/98, BStBl II, S. 614).

### **31. Steuerpflicht der Umsätze von Untervermittlern auf 2006 verschoben**

Nach dem BFH-Urteil vom 9.10.2003 (V R 5/03, BStBl 2003 II S.958) sind Untervermittler nicht mehr von der Umsatzsteuer befreit. Das gilt neben der Vermittlungsleistung für Kredite auch



beim Vertrieb von Fondsanteilen. Gegen dieses Urteil ist mittlerweile beim BVerfG Verfassungsbeschwerde eingelegt worden (Az. 1 BvR 28/05).

Das BMF hatte hierzu Ende 2004 (vom 13.12.04, IV A 6-S 7160a-26/04, BStBl 2004 I 1199) angeordnet, dass Umsätze eines Untervermittlers nur noch dann umsatzsteuerfrei ausgeführt werden können, wenn sie unter die Befreiungsvorschrift des § 4 Nr.11 UStG fallen, also bei Vertretern von Bausparkassen und Versicherungen sowie entsprechenden Maklern. In diesen Fällen spielt es keine Rolle, ob die Tätigkeit als Untervermittler ausgeübt wird. Umsätze im Zusammenhang mit Krediten und Finanzanlagen hingegen sind nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht mehr steuerfrei, sofern sie auf Basis eines Untervermittlungsvertrags erbracht werden.

Das BMF hatte betroffenen Vermittlern im vorgenannten Schreiben eine Übergangsfrist für Leistungen bis Ende Juni 2005 eingeräumt. Bis dahin sollten die Umsätze weiterhin als steuerfrei behandelt werden. Ab dem 1. Juli 2005 wäre die Umsatzsteuerpflicht dann nur noch vermeidbar gewesen, wenn bis dahin neue oder geänderte Vertriebsverträge abgeschlossen worden wären. Obwohl für solche Anpassungen rund ein halbes Jahr Zeit war, haben viele Fondsinstitute und Berater bisher kaum etwas unternommen.

Von Seiten des Bundesverbands Investment und Asset Management (BVI) und einer Reihe von großen Finanzvertrieben hatte es massive Einwände gegen die bevorstehende Steuerpflicht gegeben. Denn die künftig bei den Umsätzen der Untervermittler in Rechnung gestellte Umsatzsteuer kann nicht als Vorsteuer abgezogen werden, da Finanzdienstleister wie etwa Strukturvertriebe in der Regel steuerfreie Umsätze ausführen und auch eine Option nach § 9 UStG zumeist ausscheidet. Per Saldo führt dies zu einer zusätzlichen Kostenbelastung.

Jetzt hat das BMF (vom 30.5.2005, IV A 6 - S 7160 a - 34/05) reagiert und die Nichtbeanstandungsregelung um ein halbes Jahr bis Ende 2005 verlängert. Bis dahin erbrachte Leistungen als Untervermittler nach § 4 Nr. 8 Buchst. b bis g UStG dürfen weiterhin als steuerfrei beurteilt werden, obwohl sie die vom BFH geforderte Voraussetzung nicht erfüllen. Bisher untätige Anbieter und Vermittler sollten die Gelegenheit nutzen und sich rechtzeitig auf die Veränderungen einstellen.

### **32. Rentenversicherungsbeiträge als Werbungskosten abzugsfähig**

Nach dem Beschluss des FG Niedersachsen vom 23.05.2005 (7 S 4/03) kommt bei summarischer Prüfung in Betracht, dass in den Jahren vor 2005 gezahlte Rentenversicherungsbeiträge bei der Einkommensermittlung nicht nur als beschränkt abzugsfähige Sonderausgaben, sondern als veranlasste Werbungskosten zu berücksichtigen sind. Damit liegt zu diesem durch das Alterseinkünftegesetz veranlassten Streitthema eine positive Aussage zum Ansatz als vorweggenommene Aufwendungen vor. Das FG stellt sich damit gegen die Auffassung, Rentenversicherungsbeiträge seien zwar begrifflich vorab entstandene Werbungskosten, aber konstitutiv und ausschließlich den Sonderausgaben zuzuordnen.

Die bisherige Auffassung des BFH (vom 21.7.04, X R 72/01, BFH/NV 05, 513, DStRE 05, 574 und vom 17.3.04, IV B 185/02, BFH/NV 04, 1245), wonach das BVerfG die Einordnung der Rentenversicherungsbeiträge als Sonderausgaben nicht beanstandet habe, gilt für das FG nicht. Denn der Beschluss aus Karlsruhe ist vor der Neugestaltung der Rechtslage durch das Alterseinkünftegesetz gefallen. Vielmehr sei der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftli-



chen Leistungsfähigkeit maßgebend. Hiernach müssen Rentenversicherungsbeiträge einkommensteuerrechtlich neutralisiert werden. Im Ergebnis gelingt dies durch den Abzug als vorab veranlasste Werbungskosten, ähnlich wie bei den fiktiven Pensionsbeiträgen der Beamten, die nicht als zugeflossener Lohn gelten.

**Hinweis:** Neben diesem Fall liegen dem BFH noch zwei Revisionen vor: X R 11/05, zuvor FG Düsseldorf 17.3.05, 11 K 6920/02 E sowie X R 45/02, zuvor FG Hamburg 24.4.02, V 1/02.

Darüber hinaus sind noch zwei Klagen anhängig: FG Münster: 14 K 608/05, FG Niedersachsen: 3 K 255//05

Die Finanzverwaltung stimmt laut OFD Münster 25.5.05, Kurzinformation 17/2005 einem Ruhen des Verfahrens zu.

### **33. Anwendungsschreiben zum InvStG**

Das InvStG gilt bereits seit 2004 und wurde zu Beginn des Jahres 2005 durch die Wiedereinführung des Zwischengewinns und die weitestgehende Angleichung von aus- und inländischen Fonds auch bereits wesentlich geändert. Nunmehr klärt das BMF-Schreiben vom 2.6.2005 (IV C 1 - S 1980 - 1 - 87/05) ausführlich Zweifelsfragen zur steuerlichen Behandlung von Erträgen aus Investmentanteilen, grenzt den Anwendungsbereich des InvStG ein und führt somit zu mehr Rechtssicherheit.

Insbesondere Hedge-Fonds beschert das BMF einige Erleichterungen im Bereich der Zwischengewinnbesteuerung und bei der Besteuerung von Dachfonds. Darüber hinaus macht das Schreiben deutlich, dass der nicht ordnungsgemäße Ausweis des Zwischengewinns beim Anleger zur ungünstigen Pauschalbesteuerung führt. Die wesentlichen Punkte des Schreibens werden nachfolgend kurz dargestellt.

Das InvStG regelt die Besteuerung von Anteilen an in- und ausländischen Investmentfonds sowie Investmentaktiengesellschaften. Der Begriff ausländischer Investmentanteil ist weit auszulegen; ausländischen Personengesellschaften fallen nicht darunter. Ausländische Immobilienfonds in Form von Personengesellschaften fallen ebenfalls nicht unter das InvStG. Das gilt auch für andere ausländische Immobilienunternehmen, die börsennotiert sind. Das trifft etwa auf REITS zu, die somit nicht der hohen Strafbesteuerung des InvStG unterliegen.

Der Kreis der steuerpflichtigen Erträge aus Veräußerungsgeschäften ist beschränkt auf die Gewinne aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten während der zehnjährigen Spekulationsfrist und auf Gewinne aus Leerverkäufen, die sich nicht auf Wertpapiere beziehen. Nicht besteuert werden Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften wie etwa GmbH-Anteile. Dabei macht das BMF deutlich, dass der Begriff Termingeschäft im InvStG auch Stillhalterprämien, Glattstellungsgeschäfte, verfallene Optionen und Swaps umfasst. Somit sind auch vom Fonds erzielte sonstige Einkünfte aus § 22 Nr. 3 EStG nicht steuerpflichtig.

### **34. Stundung bei der Wegzugsbesteuerung nach § 6 AStG**

Endet die Besteuerung in Deutschland durch Wegzug, müssen i.d.R. die stillen Reserven aufgedeckt und versteuert werden. Diese Entstrickungsbesteuerung betrifft vor allem wesentliche



Beteiligungen an einer inländischen Kapitalgesellschaft. Bei Auswanderern, die zum Zeitpunkt des Umzugs Anteile an einer Kapitalgesellschaft besitzen, wird auf Grund des § 6 AStG ein fiktiver Veräußerungsgewinn nach § 17 EStG besteuert. Diese Wegzugsbesteuerung fällt sowohl bei Umzug in ein Hoch- als auch ein Niedrigsteuerland an.

Mit dem Urteil du Saillant vom 11. 3. 2004 (C-9/02, DStRE 2004 S. 488, DStR 2004 S. 551, HFR 2004 S. 587) hat der EuGH entschieden, dass die französische Wegzugsbesteuerung mit dem Grundsatz der Niederlassungsfreiheit unvereinbar ist. Auf Grund dieser Entscheidung ist auch § 6 AStG bei Wohnsitzverlegungen innerhalb der EU nicht mehr anwendbar. Die EU-Kommission hat gegen Deutschland ein Vertragsverletzungsverfahren wegen der Besteuerung nicht realisierter Wertzuwächse wesentlicher Beteiligungen beim Wegzug aus Deutschland eingeleitet.

Das BMF hat jetzt mit Schreiben vom 8.6.2005 (IV B 5 - S 1348 - 35/05) reagiert und stundet die weiterhin festgesetzte Steuer bei Wegzug in einen EU- oder EWR-Staat bis zu einer gesetzlichen Neuregelung von Amts wegen zinslos. Das gilt so lange, bis der Besitzer

- die Anteile veräußert,
- in ein anderes Land verzieht oder
- dem deutschen Finanzamt nicht jedes Jahres schriftlich seine Anschrift mitteilt und bestätigt, dass sich die Anteile noch in seinem Eigentum befinden.

Ein Verkauf nach dem Wegzug muss innerhalb eines Monats mitgeteilt und mit Nachweisen dokumentiert werden. Ist die Steuer bei dieser späteren Veräußerung geringer als der nach § 6 AStG errechnete Betrag, wird der Differenzbetrag nach § 227 AO erlassen. Das gilt immer dann, wenn die Wertminderung bei der Einkommensbesteuerung durch den Mitgliedstaat der EU oder des EWR nicht berücksichtigt wird.

Bei offenen Verfahren sollten Betroffene einen Antrag auf entsprechende Stundung stellen, da diese Grundsätze in allen Fällen anzuwenden ist, in denen die Steuer nicht bestandskräftig festgesetzt ist. Die unter Textziffer 6 des BMF-Schreibens vom 14.5.2004 (IV B 4 - S 1340 - 11/04, BStBl I 2004 S. 3) festgelegten Grundsätze sind insoweit nicht anzuwenden.

### **35. Verbesserung beim Anlegerschutz**

Geht es um offene Fonds, sind die Pflichten für Zulassung und Veröffentlichungen durch das Investmentgesetz umfassend geregelt. Die geschlossene Variante unterwirft sich zwar größtenteils freiwillig einem IDW-Standard, der aber nicht bindend ist. Das am 1. Juli 2004 verabschiedete Anlegerschutzverbesserungsgesetz (AnSVG) soll den Privatanleger nun auch in diesem Bereich besser schützen.

Das AnSVG setzt die EU-Missbrauchsrichtlinie 2003/6/EG um und soll Anleger vor nachteiligen Marktpraktiken schützen. Bisher gab es lediglich für Wertpapiere Regelungen durch das Verkaufsprospektgesetz. Mit den Änderungen wird die Bandbreite um nicht in Wertpapiere verbriefte Anteile an Vermögensgegenstände erweitert. Hierzu zählen Beteiligungen an BGB-, Kommandit- und offener Handelsgesellschaft, Anteile an GmbH oder Genossenschaft sowie die stille Gesellschaft. Betroffen sind etwa Medien-, Schiffs-, Immobilien- und Windkraftfonds.



Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) überwacht die Einhaltung der neuen Vorschriften und prüft, ob im vorgelegten Prospekt alle erforderlichen Informationen enthalten sind. Dafür hat sie 20 Tage Zeit. Äußert sich die BaFin nicht, kann mit dem Vertrieb begonnen werden. Ausnahmen von der Prospektspflicht sind vorgesehen, wenn im Angebot nicht mehr als 20 Anteile sind oder der Verkaufspreis oberhalb von 100.000 EUR liegt. Hieraus lässt sich bereits ablesen, dass es vorrangig um den Schutz des Kleinanlegers geht.

Der Verkaufsprospekt muss alle Angaben enthalten, die potentiellen Investoren eine zutreffende Beurteilung der Emittenten und der Kapitalanlage ermöglicht. Das reicht vom Kapital des Unternehmens bis hin zu dessen Vermögens- Finanz- und Ertragslage. Die BaFin prüft den Prospekt nicht auf inhaltliche Richtigkeit wie die prognostizierten Renditen. Es geht mehr um Formalien als um Qualitäten und Renditen der für den Vertrieb vorgesehenen Anlageform.

Bei fehlendem oder mangelhaftem Prospekt kann der Anleger künftig die Rücknahme der erworbenen Kapitalanlage gegen Erstattung sämtlicher Aufwendungen verlangen. Diese bei Wertpapieren bereits bestehende Option greift aber nur, wenn die Anlage nach Auflage des Prospekts und innerhalb von sechs Monaten nach dem ersten öffentlichen Angebot getätigt wurde. Bei fehlendem Prospekt kann sich der Käufer entweder an den Emittenten oder den Anbieter wenden.

Der Prüfung unterliegen Prospekte, die ab Juli 2005 neu aufgelegt werden oder zu diesem Zeitpunkt noch im Vertrieb sind. Da bleibt Fondsinitiatoren ausreichend Zeit, sich auf die neuen Anforderungen einzustellen und eine angekündigte Umsetzungsrichtlinie abzuwarten.

**Fazit:** Die formale Kontrolle wird zwar schwarze Schafe abschrecken, aber mangels inhaltlicher Überprüfung nicht verschwinden lassen.

### **36. Nachwehen der ausgelaufenen Steueramnestie**

Die Ende März diesen Jahres ausgelaufene Amnestie im Rahmen der Brücke zur Steuerehrlichkeit wurde für den Fiskus dann doch noch zu einem Erfolg, wenn der auch nur mäßig ausfiel. Doch für eine Reihe der rund 15.000 reuigen Steuersünder könnte sich diese strafbefreiende Nacherklärung noch zu einem Bumerangeffekt entwickeln. In einigen Fällen standen nach Abgabe der strafbefreienden Erklärung plötzlich Fahnder vor der Haustür. Andere Steuerzahler berichten, dass ihr Sachbearbeiter anschließend pingelig alle Belege zweimal umdrehte und jede Zahl und Angabe detailliert erläutert haben wollte. Dabei hatte Finanzminister Hans Eichel doch damit gelockt, dass nachgemeldete Schwarzgelder außer der moderaten Nachzahlung keine negativen Konsequenzen nach sich ziehen würden.

Immerhin flossen über die fünfzehn Monate lang gewährte Brücke zur Steuerehrlichkeit rund 1,2 Milliarden Euro in die Staatskasse. Das war zwar deutlich weniger als ursprünglich geplant, aber immerhin hat die Finanzverwaltung nun Kenntnis über die verschwiegenen Einnahmequellen. Da die Steuern hierauf in den Folgejahren korrekt erhoben werden, ergeben sich langfristig weitere Zusatzeinnahmen für den Fiskus. Darüber hinaus wurden die reuigen Büßer bekannt, denn die Amnestie erfolgte nicht anonym. Laut Gesetz ist lediglich vorgesehen, dass die Nacherklärung nicht dazu genutzt werden soll, Kontroll- oder Strafverfahren einzuleiten.

Einige Finanzbeamte sind jedoch allzu eifrig und fordern Unterlagen zur Prüfung an. Dies soll laut Vorschrift zwar unterbleiben, die Behörde sollte von der Richtigkeit der Angaben ausge-



hen. Für die Ex-Steuersünder ist es allerdings schwer, das Vorgehen der Beamten richtig einzuschätzen, konkret in Verbindung mit der Amnestieerklärung zu bringen und entsprechend zu reagieren. Denn solche Nachforschungen können sich auch erst nach einigen Jahren ergeben. Die Amnestieerklärungen landen nämlich in den Steuerakten und können daher für spätere Betriebsprüfungen verwendet werden. So kann der Außendienstbeamte beispielweise Rückschlüsse aus den nacherklärten Zinseinnahmen bis 2002 für die Folgejahre ziehen und die Höhe abgleichen. Und über die Amnestie gemeldete Einnahmen von Firma oder Praxis könnte die Prüfer später veranlassen, ganz genau auf den Rechnungseingang zu schauen. Insbesondere werden sie nach den Konten forschen, auf welchen die ehemals verschwiegenen betrieblichen Gelder gelandet sind.

Und ist der Beamte im Innendienst besonders kritisch oder fordert plötzlich anlässlich der eingereichten Steuererklärung Unterlagen an, die vormals nicht benötigt wurden, lässt sich die Verbindung zur Amnestieerklärung kaum nachweisen. Es ist kaum von der Hand zu weisen und allzu menschlich, dass ein Steuerfall künftig intensiver überprüft wird, sollte sich in der Akte eine Amnestieerklärung befinden.

Doch Steuersündern, die das Amnestieangebot bis Ende März nicht genutzt haben, dürften weit negativere Konsequenzen blühen. Denn sie müssen sich wahrscheinlich generell auf eine härtere Gangart einstellen und nicht nur mit bohrenden Rückfragen rechnen. Denn nahtlos schloss sich die neue Möglichkeit des Fiskus und der Sozialbehörden an, die Bankdaten der Bürger zu erforschen. Einen Tag nach Auslaufen der Amnestie sind ab dem 1. April 2005 gezielte Kontoabfragen möglich. Darüber hinaus erstellen die Banken bereits für 2004 eine Jahresbescheinigung über alle Einnahmen und Wertpapiergeschäfte. Bei Depots jenseits der Grenze gilt ab Juli die EU-Zinsrichtlinie, die auch diese Verbindungen transparenter macht.

Wer auf Grund dieser Kontrollen auffällt, kann kaum noch mit Milde der Behörden rechnen. Strafverfahren werden häufiger als in der Vergangenheit eröffnet und Bußen sowie Nachzahlungen deutlich schärfere Konsequenzen für die Ertappten bringen. Und außerdem sind die Chancen vertan, sich über die Amnestie ein ruhiges Gewissen zu verschaffen und bislang verschwiegene Gelder wieder im Inland ohne Furcht vor Rückfragen investieren zu können.

Ihr Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

**Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht**

**Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440**

**Fax 0221/47 43 499**

**hamacher@axerpartnerschaft.de**